

Satzung des Bremer Basketball-Verband e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein (nachstehend „Verband“) trägt den Namen „Bremer Basketball-Verband e.V.“, als Abkürzung „BBV“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer 3835 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verband ist Mitglied des Landessportbund Bremen e.V..
- 5.) Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Verbands

- 1.) Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Basketballsports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO). Der Verbandszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere
 - a. die Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern und Trainern,
 - b. die Förderung des Leistungssports,
 - c. die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
 - d. die Förderung des 3x3-, Street- und des Beachbasketballs,
 - e. die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - f. die Förderung und Pflege des Ehrenamts,
 - g. die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- 2.) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Verbandsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Satzungsverweis

- 1.) Der Verband und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB) und des Niedersächsischer Basketball-Verband e.V. (NBV) an.
- 2.) Wettbewerbe und Lehrgänge des BBV werden auf Basis der Regelungen und Strafbestimmungen des NBV ausgeschrieben und ausgetragen.
- 3.) Doping wird vom BBV und seinen Mitgliedern als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Der DBB und seine angeschlossenen Verbände nehmen am Dopingkontrollsystem der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) teil. Die NADA ist berechtigt, nach Maßgabe der Kontrollvereinbarung mit dem DBB Trainings- und Wettkampfkontrollen durchzuführen. Es gilt der Anti-Doping-Code des DBB.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des BBV können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sein. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
- 2.) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bei vorliegendem schriftlichem Antrag.
- 3.) Ordentliches Mitglied des BBV kann jeder Verein werden, der Basketballsport im Gebiet des Landes Bremen betreibt und dem Landessportbund Bremen e.V. angehört.
- 4.) Des Weiteren können außerordentliche Mitglieder Organisationen, Verbände und Einzelpersonen werden, die an der Förderung der Aufgaben des BBV interessiert sind.
- 5.) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an natürliche Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste, um die Förderung des Basketballsports erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Wahrung Ihrer Interessen durch den BBV zu verlangen und an den Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe der dafür aufgestellten Bedingungen teilzunehmen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Verbands sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands entgegensteht. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, Meldegelder und Verbandsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem BBV berechtigt. Der Austritt kann nur zum Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform erklärt werden.
- 2.) Löst sich ein Mitgliedsverein oder eine -abteilung auf, so erlischt die Mitgliedschaft. Bei Einzelpersonen erlischt die Mitgliedschaft mit ihrem Tode.

- 3.) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem BBV verloren; die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BBV bleiben jedoch unberührt.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe desselben Grundes beim Vorstand beantragen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Rundschreiben in Textform an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied sowie vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der/dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder.
- 7.) Für die Ermittlung der Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder wird das Verfahren zur Ermittlung der zugrundeliegenden Berechnungseinheiten entsprechend angewandt, welches die Satzung des DBB für die Ermittlung der Stimmenzahl auf dem Bundestag des DBB festgelegt hat. Für je angefangene 50 Berechnungseinheiten erhalten die ordentlichen Mitglieder eine Stimme.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10.) Stimmrechtsübertragung und –häufung sind nicht zulässig.

11.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festlegung des Haushaltes
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die Ressortleiter/in für Finanzen
- d) Der/die Ressortleiter/in für Sportorganisation, Spielbetrieb und Schiedsrichterwesen
- e) Der/die Ressortleiter/in für Jugend, Schulsport, Sportentwicklung, Breitensport, Leistungssport sowie Lehr- und Trainerwesen

2.) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Verbandsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die Erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Strafen

- 1.) Sämtliche Mitglieder des Verbandes unterliegen der Ordnungsgewalt des Verbandes. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Verbandes schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verwarnungen,
 - b. Geld- oder Ordnungsstrafen bis zu € 2.500,00 je Einzelfall,
 - c. Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss.
- 2.) Verbandsschädigendes Verhalten im Sinne des Abs. 1 ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Person wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die Vorschriften zum Schutz der Intimsphäre rechtskräftig verurteilt oder sie wegen derartiger Taten von einem Zivilgericht zu einem Unterlassen von Handlungen und/oder zu Schadensersatzleistungen verurteilt wurde.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 14 Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte gemäß DSGVO:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16,

- das Recht auf Löschung nach Art. 17,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20,
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.

2.) Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 15 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft, der Fusion mit einem anderen Verband oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Niedersächsischer Basketballverband e.V. oder den aufnehmenden oder neu zu gründenden Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 3.) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.